

TÄTIGKEITSBERICHT 2021-2022



Clearingstelle
des Landes Niedersachsen
bei der IHK Niedersachsen



Niedersachsen

Tätigkeitsbericht 2021-2022

Vorwort.....	1
Einleitung	2
Aufgabenschwerpunkte 2021/2022: Stellungnahmen der Clearingstelle	3
1. Clearingverfahren zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetz	4
2. Richtlinienentwurf zur „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“ (RFKB).....	7
3. Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren“	8
4. Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenz- gründungen (MikroSTARter Niedersachsen).....	10
5. Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrig- schwelliger Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunterneh- men (nIFP).....	12
6. Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenz- gründungen sowie Unternehmensnachfolgen im niedersächsischen Meisterhandwerk („Gründungsprämie im niedersächsischen Meisterhandwerk“)	14
7. Themenkomplex „Maßnahmen zur Beschleunigung des Breitbandausbaus“	15
8. Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wett- bewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maß- nahmen („Tourismusförderrichtlinie“).....	18
9. Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen.....	19
10. Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der wirt- schaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW.....	21
11. Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Struktur- wandels im ehemaligen Braunkohlerevier Helmstedt (Strukturhilfen Helmstedt)	22
12. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz/Data Act).....	23
13. Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen für die Beratung von klei- nen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und Technologietransfer	25
14. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).....	26
Prüfungen der Mittelstandsrelevanz und ihrer Erheblichkeit.....	29
Weitere Einbindung der Clearingstelle: EU- und Bundesvorhaben, sonstige rechtliche Fragestellun- gen mit erheblicher Mittelstandsrelevanz	31

Öffentlichkeitsarbeit.....	32
Zusammenarbeit mit dem Mittelstandsbeirat.....	34
Statements der Mitglieder des Mittelstandsbeirats.....	35
Zusammenarbeit mit den Ressorts	37
Aufgabenerweiterung.....	39
Fazit zum Berichtszeitraum	39
Tätigkeiten der Clearingstelle auf einen Blick.....	40

Berichtszeitraum:	1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022
Gestaltung:	Blacklime GmbH
Bilder:	Seite 1: Minister Dr. Bernd Althusmann: MW/Henning Scheffen Alle weiteren Bilder: shutterstock.com Seite 6: Scharfsinn; Jacob Lund; Jan Faulkner Seite 11: wavebreakmedia; MintImages; Ivanko80 Seite 16: M2020; Jacob Lund; Rido Seite 24: Gorodenkoff Seite 33: FOTOGRIN; Chokniti Khongchum; Gorodenkoff Seite 38: G Estudios Multimedia; antoniodiaz
Erscheinungsdatum:	12. Juli 2022
Druck:	WIRmachenDRUCK GmbH
Druckexemplare:	80

Vorwort



Bürokratie hat zweifellos keinen guten Ruf. Geordnete Verfahren und rechtsstaatliches Handeln setzen aber ein professionelles Maß an Verwaltungstechnik und Organisation voraus. Grundsätzlich werden Regeln benötigt, um unser gesellschaftliches Miteinander zu gestalten und Verantwortlichkeiten festzulegen. Gleichzeitig sollte es aber Ziel sein, vermeidbare bürokratische Lasten gar nicht erst entstehen zu lassen. Und genau da setzt die Clearingstelle des Landes Niedersachsen an. Eine frühzeitige und transparente Einbindung in Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung ist dabei der Schlüssel zum Erfolg. Nachdem die Clearingstelle des Landes Niedersachsen im November 2020 ihre operative Tätigkeit aufgenommen hatte, hat sie in der kurzen Zeit ihres Bestehens rund 20 Verfahren begleitet. In ihren Stellungnahmen und Beratungen hat sie viele Rechts- und Verfahrensvereinfachungen angeregt. Nun gilt es, die gute Arbeit der Clearingstelle weiter zu verstetigen.

Die aktuell schwierigen Zeiten – die Corona-Pandemie und der Krieg Russlands gegen die Ukraine – haben weitere Unwägbarkeiten für die Wirtschaft mit sich gebracht. Daher muss es weiterhin übergeordnetes Ziel der niedersächsischen Politik sein, finanzielle und bürokratische Belastungen für kleine und mittlere Unternehmen und Betriebe so gering wie möglich zu halten, damit sie schneller und unkomplizierter in sämtlichen wirtschaftlichen Bereichen agieren und sich auf aktuelle, unvorhergesehene Herausforderungen einstellen können.

Damit die Clearingstelle auch in Zukunft hierzu einen wichtigen Beitrag leisten kann, sollte die Nutzung von sogenannten Praxis- oder Digitalchecks etabliert werden. Diese können entscheidend dazu beitragen, unnötige Bürokratielasten zu vermeiden.

Der Clearingstelle wünsche ich weiterhin viel Erfolg bei ihrer Tätigkeit!

A handwritten signature in black ink that reads "Bernd Althusmann". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline.

Dr. Bernd Althusmann
Niedersächsischer Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Einleitung

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind von den Auswirkungen neuer Rechtsetzungsvorhaben auf Landes-, aber auch auf Bundes- und EU-Ebene aufgrund ihrer eingeschränkten zeitlichen, finanziellen und personellen Ressourcen in besonderer Weise betroffen. Zusätzlich führt fehlende Routine dazu, dass sich bürokratische Aufwände im Tagesgeschäft, die vielfach auch noch mit weiteren Kosten einhergehen, von den Unternehmerinnen und Unternehmern nur schwer stemmen lassen.

Aus diesem Grund wurde im Jahre 2020 die Clearingstelle des Landes Niedersachsen gegründet. Ihre Aufgabe ist es, schon frühzeitig, noch während des Rechtsetzungsverfahrens, im Rahmen von Clearingverfahren bürokratische Lasten für mittelständische Unternehmen zu identifizieren und mittelstandsfreundlichere Regelungsvorschläge zu unterbreiten.

Seit ihrer Gründung hat die Clearingstelle eine Reihe an umfangreichen Stellungnahmen erarbeitet und der Landesregierung wertvolle Hinweise zu bürokratischen Lasten gegeben. Die Stellungnahmen werden unter Einbeziehung der Mitglieder des Mittelstandsbeirats angefertigt, die die Clearingstelle unterstützen und sich mit ihrer Expertise in die Arbeit dieser einbringen. Sämtliche Stellungnahmen schließen mit einem Votum ab, in welchem die ermittelten Positionen und Aspekte zusammengefasst und auch Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden, die dazu führen sollen, Rechtsetzungs- und sonstige Vorhaben so mittelstandsfreundlich wie möglich auszugestalten.

Aufgabenschwerpunkte 2021/2022: Stellungnahmen der Clearingstelle

Tätigkeitsschwerpunkt der Clearingstelle des Landes Niedersachsen war im Berichtszeitraum 2021/2022 die Anfertigung von Stellungnahmen. Die Clearingstelle wurde im Berichtszeitraum mit insgesamt 14 Stellungnahmen aus drei Ressorts beauftragt. Eine der Stellungnahmen wurde im Rahmen eines Clearingverfahrens im Sinne des § 31a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) angefertigt. Clearingverfahren werden, nachdem die Referentinnen oder Referenten bei der Erarbeitung ihrer Entwürfe feststellen, dass ihr Vorhaben „erheblich mittelstandsrelevant“ ist, über die Staatssekretärsbesprechung eingeleitet. Bei den weiteren Ausarbeitungen handelt es sich um sogenannte beratende Stellungnahmen, die gemäß § 31a Abs. 2 S. 3 GGO auf Wunsch der am Rechtsetzungsverfahren beteiligten Stellen bei der Clearingstelle in Auftrag gegeben werden können, sofern sonstige rechtliche Fragestellungen mit erheblicher Mittelstandsrelevanz gegeben sind.

Die Clearingstelle arbeitet bei der Anfertigung der Stellungnahmen mit verschiedenen Akteuren zusammen: Die Mitglieder des Mittelstandsbeirats werden unmittelbar nach Eingang über die Beauftragung informiert und unter Fristsetzung um Anfertigung einer Stellungnahme zu den bürokratischen Lasten gebeten. Auch können weitere Expertinnen und Experten, Verbände und Organisationen sowie Landkreise oder Bewilligungsbehörden beteiligt werden. So ist es möglich, dass die Clearingstelle sich einen umfassenden Überblick verschafft, an welcher Stelle Optimierungspotenzial zur Vermeidung von Bürokratie gegeben sein könnte.

Die Clearingstelle sucht außerdem bei Bedarf nicht nur während der Anfertigung der Stellungnahmen den Kontakt zu den Fachressorts, um offene Fragen zu klären und sich Hintergründe erklären zu lassen. Sie initiiert im Anschluss auch regelmäßig Nachlesetermine mit den Referentinnen und Referenten.

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die im Berichtszeitraum abgeschlossenen Clearingverfahren gegeben werden. Grundsätzlich sind die Stellungnahmen nach Freigabeerteilung durch das beauftragende Ressort auch auf der Website der Clearingstelle einsehbar.

1. Clearingverfahren: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetz für das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)

Bearbeitungszeitraum: 25. August 2021 bis 15. September 2021

Die Clearingstelle wurde bei diesem Clearingverfahren bereits vorab zur Beantwortung der Frage nach der „erheblichen Mittelstandsrelevanz“ beratend hinzugezogen, sodass nach Feststellung eben dieser seitens des zuständigen Ressorts anschließend ein Clearingverfahren eingeleitet wurde.

Zweck und Ziel des Gesetzesentwurfs:

Zweck des Gesetzesentwurfs ist es, die behördliche Prüfung des land- und forstwirtschaftlichen Grundstückverkehrs und des Pachtverkehrs sowie die Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts zu stärken, um im öffentlichen Interesse die Verbesserung der Agrarstruktur sowie die Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu unterstützen.

Diesbezüglich sieht der Gesetzesentwurf (Stand 13. August 2021) vor, die Genehmigungsfreigrenzen für die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke von einem Hektar auf einen halben Hektar abzusenken (§ 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Grundstücksgeschäfte im Bereich der Landwirtschaft (NGrdstLwG)) und eine Nebenbestimmung der Weiterveräußerungsaufgabe bei Flächenerwerb durch Landwirtinnen und Landwirte gleichgestellten Erwerberinnen und Erwerbern, die die Aufnahme einer Landwirtschaft beabsichtigten, einzuführen (§ 1 Abs. 2 NGrdstLwG). Außerdem soll die Ausnahme von der Anzeigepflicht des Abschlusses oder der Änderung von Landpachtverträgen über Grundstücke, die kleiner als zwei Hektar sind, auf einen halben Hektar (§ 2 NGrdstLwG) sowie die Grundstücksmindestgröße für die Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts von zwei Hektar auf einen halben Hektar abgesenkt (§ 3 Abs. 1 NGrdstLwG) und die Voraussetzungen für die Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts modifiziert werden (§ 3 Abs. 2 NGrdstLwG).

Wesentliche Inhalte der Stellungnahme:

Die Clearingstelle hat im Zuge der Begutachtung des Gesetzesentwurfes neben dem Mittelstandsbeirat noch fünf weitere Expertinnen und Experten (Niedersächsische Landesgesellschaft mbH (NLG), Landwirtschaftskammer Nieder-

sachsen (LWK Niedersachsen), Familienbetriebe Land und Forst Niedersachsen e.V., eine Genehmigungsbehörde sowie den Landkreis Heidekreis) befragt und auf Grundlage der gewonnenen Informationen die Stellungnahme samt Votum angefertigt.

Insbesondere aufgrund der Herabsetzung der Freigrenzen, aber auch im Hinblick auf die Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts, kommt es bei den Landwirtinnen und Landwirten sowie bei anderen betroffenen KMU und den Kommunen aus Sicht der Clearingstelle zu einem bürokratischen Mehraufwand.

Vor dem Hintergrund ihrer Aufgabe und Zielsetzung – der Vermeidung bürokratischer Lasten für kleine und mittlere Unternehmen – plädierte die Clearingstelle für einen Verzicht auf die geplanten Gesetzesänderungen. Hilfsweise sollte zumindest aber geprüft werden, ob der Gesetzeszweck den erheblichen bürokratischen Aufwand tatsächlich rechtfertigt und inwiefern die in dieser Stellungnahme aufgezeigten bürokratischen Lasten bei den Betroffenen anderweitig verringert werden könnten.

Unabhängig davon, ob die Freigrenzen abgesenkt werden und eine Modifizierung der Voraussetzungen des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts erfolgt, sollte im Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf im Hinblick auf die bürokratischen Lasten für KMU geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, die Prüfung des Kaufvertrags zeitlich vorzulegen und das Genehmigungs- und Antragsverfahren zu digitalisieren. Zudem könnte dem Personenkreis derjenigen Erwerberinnen und Erwerber, die noch keine Landwirtinnen und Landwirte sind, aber beabsichtigen, das erworbene Grundstück selbst landwirtschaftlich zu nutzen, eine Orientierungshilfe (zum Beispiel ein Leitfaden) zur Verfügung gestellt werden. Auch könnte in Erwägung gezogen werden, auf Schriftformerfordernisse zu verzichten und ein größeres Informationsangebot im Hinblick auf die Anzeigepflicht nach dem Landpachtverkehrsgesetz (LPachtVG) bereitzustellen sowie Maßnahmen zu ergreifen, dass das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht so ausgestaltet wird, dass durch dieses keine doppelte Grunderwerbsteuer anfällt. Diesbezüglich hat die Clearingstelle verschiedene Anregungen gegeben, wenngleich die Ausgestaltung der Grunderwerbsteuerregelungen im Grunderwerbsteuergesetz in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt. Darüber hinaus hat die Clearingstelle im Hinblick auf die Einführung eines EDV-Programms zur Digitalisierung des Verfahrens verschiedene Punkte benannt, die seitens des Ressorts berücksichtigt werden könnten.

Der Clearingstelle wurde vom ML auf ihre Stellungnahme eine ausführliche Erwiderung übermittelt. In dieser wird dargelegt, welche Erwägungen aus Sicht des Ressorts für die Gesetzesänderungen sprechen und dass einige der Befürchtungen der Clearingstelle unbegründet seien, da Vorschläge entweder bereits angewandt werden oder weil es für diese nach Auffassung des Ressorts keinen Bedarf gebe. Im Hinblick auf das Schriftformerfordernis teilte das ML zudem mit, dass die Landpachtvertragsanzeige vom Onlinezugangsgesetz (OZG) erfasst werde, so dass diese Verwaltungsleistung künftig digital angeboten werden soll. Die Einführung eines EDV-Programms habe sich bereits vorher in Prüfung befunden.



2. Beratende Stellungnahme zum Entwurf der ESF-Richtlinie zur „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“ (RFKB) 2021 – 2027 für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)

Bearbeitungszeitraum: 27. September 2021 bis 2. November 2021

Zweck und Ziel des Richtlinienentwurfs:

Aufgrund des anhaltenden Fachkräftemangels sieht das MW vor, sämtliche Mittel, die diesem für die neue ESF (Europäischer Sozialfonds)-Förderperiode 2021 – 2027 zur Verfügung stehen, auf das ESF-Förderprogramm „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“ (RFKB) im Rahmen der landesweiten Fachkräfteinitiative Niedersachsen zu konzentrieren. Gemäß des MW soll damit zugleich ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet werden. Mit dem Programm RFKB soll das Ziel verfolgt werden, die regionale Fachkräftesituation zu verbessern und die Fachkräftestrategie des Landes vor Ort zu verankern. Die Förderrichtlinie betrifft dabei drei Fördergegenstände.

Wesentliche Inhalte der Stellungnahme:

In der Stellungnahme werden die Schritte, die eine Zuwendungsempfängerin oder ein -empfänger bei einer Förderung durchläuft, in chronologischer Reihenfolge aufgeführt. Zudem werden die bürokratischen Lasten, die sich für die Zuwendungsempfängerinnen- und empfänger, aber gegebenenfalls auch für die Bewilligungsstelle, ergeben, unter den jeweiligen Aspekten aufgezeigt.

Die Clearingstelle hat in ihrer Stellungnahme Hinweise gegeben, welche Aspekte im Allgemeinen bei Förderprogrammen zu berücksichtigen sind. Beispielsweise entstehen bei betragsmäßig geringen Zuwendungen bei den Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern entsprechend der zu berücksichtigenden Vorschriften und zu befolgenden Pflichten erhebliche administrative Aufwände. Aus Sicht der Clearingstelle sollten die fördernden beziehungsweise bewilligenden Stellen von der Möglichkeit, Ausnahmen und Erleichterungen auch ohne ein weiteres Regelwerk zuzulassen, insbesondere bei Zuwendungen unter 100.000 Euro, häufiger Gebrauch machen. Darüber hinaus konnte die Clearingstelle eine Vielzahl an bürokratischen Lasten identifizieren, welche sich im Hinblick auf die folgenden Aspekte ergeben haben: die Informationsbeschaffung, die Antragstellung, die Bewilligung, den Abruf und die Auszahlung der Fördermittel durch die Bewilligungsstelle sowie weitere Pflichten, die während der Laufzeit der Projektförderung zu erfüllen sind. Die Clearingstelle ist diesbezüglich auf verschiedene Gesichtspunkte eingegangen, die ihrer Meinung nach bürokratievermeidenden Charakter für die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger haben könnten.

Außerdem hat die Clearingstelle die Anfertigung der Stellungnahme zum Anlass genommen, den Kontakt zur Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) zu suchen, die als Bewilligungsstelle ebenfalls vom Richtlinienentwurf betroffen ist.

In der gemeinsamen Nachlese gab das federführende Ressort an, dass das Votum der Clearingstelle dazu genutzt wurde, um die dort aufgeführten Aspekte kritisch zu prüfen. Es wurde zugestimmt, dass der Verwaltungsaufwand für die Betroffenen so gering wie möglich gehalten werden sollte. Da beim Antrags- und Bewilligungsverfahren noch Verbesserungspotenzial gesehen wird, wurde seitens des zuständigen Fachreferats ebenfalls der Kontakt mit der NBank aufgenommen. Zudem soll das Projekt für die berufliche Weiterbildung auf zwei Jahre verlängert werden, was unter anderem auch von der Clearingstelle vorgeschlagen wurde. Das federführende Referat gab im Anschluss das Feedback, dass die Zusammenarbeit mit der Clearingstelle als sehr positiv wahrgenommen wurde, auch wenn die Stellungnahme insgesamt sehr ausführlich ausgefallen sei.

3. Beratende Stellungnahme zum Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von „Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren“ für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)

Bearbeitungszeitraum: 1. November 2021 bis 20. Dezember 2021

Zweck und Ziel des Richtlinienentwurfs:

Mit dem Einsatz von Nachfolgemoderatorinnen und -moderatoren im Unternehmensnachfolgeprozess als aktive Ansprechpersonen und Mittler für betroffene Unternehmen möchte die Landesregierung dazu beitragen, für möglichst viele vor einer Nachfolgelösung stehende Unternehmen und deren Beschäftigte frühzeitig Zukunftsperspektiven zu entwickeln und damit das Know-How der Unternehmen sowie Arbeits- und Ausbildungsplätze zu sichern. Mehr Frauen und Männer sollen für den Start in die Selbstständigkeit gewonnen und damit das Gründungsklima in Niedersachsen gestärkt werden. Zum Ende der aktuellen EU-Förderperiode 2014-2020 soll ein verstetigtes Konzept für den Bereich der Akquise und Beratung der Nachfolgemoderation mit Schwerpunkt auf der Seite der abgebenden Unternehmerinnen und Unternehmer vorliegen. Während in der aktuellen Förderperiode die Übergeberinnen und Übergeber im Fokus

der Nachfolgemoderation standen, soll in der neuen Förderperiode 2021-2027 der Schwerpunkt der Projekte bei der Ansprache und Akquise von potenziellen Übernehmenden liegen.

Parallel zur Beauftragung der Clearingstelle wurde seitens des MW auch die Verbandsbeteiligung nach § 31 GGO eingeleitet.

Wesentliche Inhalte der Stellungnahme:

In dieser Richtlinie sind zwar nicht die KMU selbst die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger, dennoch wirken sich die Ausgestaltung dieser Richtlinie und die Umsetzung der Regelungen in der Förderpraxis mittelbar auf KMU aus, sodass die Clearingstelle eine beratende Stellungnahme anfertigte. Die Clearingstelle tauschte sich auch im Hinblick auf diesen Richtlinienentwurf mit der NBank aus.

Die Rückmeldungen der Beiratsmitglieder hinsichtlich der derzeitigen Umsetzung des Konzepts der „Nachfolgemoderatorinnen und -moderatoren“ sowie zur sich zukünftig ändernden Schwerpunktsetzung, der Ansprache und Akquise von potenziellen Übernehmenden, sind überwiegend positiv ausgefallen. Auch die Clearingstelle begrüßt die Ausweitung der schwerpunktmäßigen Aufgaben für die Nachfolgemoderatorinnen und -moderatoren in der neuen Richtlinie, da dies den Prozess der KMU bei der Suche nach einem passenden Unternehmensnachfolger oder einer -nachfolgerin vereinfachen kann. Zudem wird von der Clearingstelle für positiv erachtet, dass in dem Richtlinienentwurf für die Förderperiode 2021-2027 der Aspekt der Bereitstellung digitaler Angebote beziehungsweise Beratungsleistungen ausdrücklich erwähnt wurde. Die Clearingstelle regte in diesem Zusammenhang an, dass die Online-Angebote im Rahmen des Scorings (der Beurteilung der Förderwürdigkeit) berücksichtigt werden könnten. Im Nachlesetermin wies das zuständige Ressort darauf hin, dass eine Aufnahme dieses Aspekts in das Scoring jedoch dazu führen könnte, dass möglicherweise digitale Angebote bessergestellt werden als analoge Angebote. Um dies zu vermeiden, hat sich das zuständige Fachreferat dazu entschieden, diesen Aspekt nicht gesondert in das Scoring mit aufzunehmen. Hieran wird ersichtlich, dass der nachträgliche Austausch zielführend ist, um einzelne, zuwendungsrechtliche Aspekte auch bei weiteren Beauftragungen berücksichtigen zu können.

Darüber hinaus befürwortete die Clearingstelle in ihrer Stellungnahme die in der Richtlinie vorgesehene Abrechnung mittels einer Restkostenpauschale für die sonstigen förderfähigen Ausgaben, wodurch der Prozess der Förderung, insbesondere die damit verbundene Nachweisführung, vereinfacht wird. Auch das zuständige Ressort bestätigte, dass eine Abrechnung über Pauschalen für die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger vorteilhaft sei, erläuterte allerdings auch, dass die Berechnung der exakten Werte für die Pauschalen generell bei den zuständigen Ressorts im Vorfeld zu erhöhtem Aufwand führen

würde. Zudem gab das Ressort der Clearingstelle Hinweise, auf welche Aspekte bei der Entscheidung für oder gegen die Ermöglichung der Abrechnung über eine Pauschale geachtet werden müsse, die zu einem besseren Verständnis bei der Prüfung von Richtlinien auf bürokratische Lasten zukünftig berücksichtigt werden können.

4. Beratende Stellungnahme zum Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen (MikroSTARTer Niedersachsen) für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)

Bearbeitungszeitraum: 12. November 2021 bis 3. Januar 2022

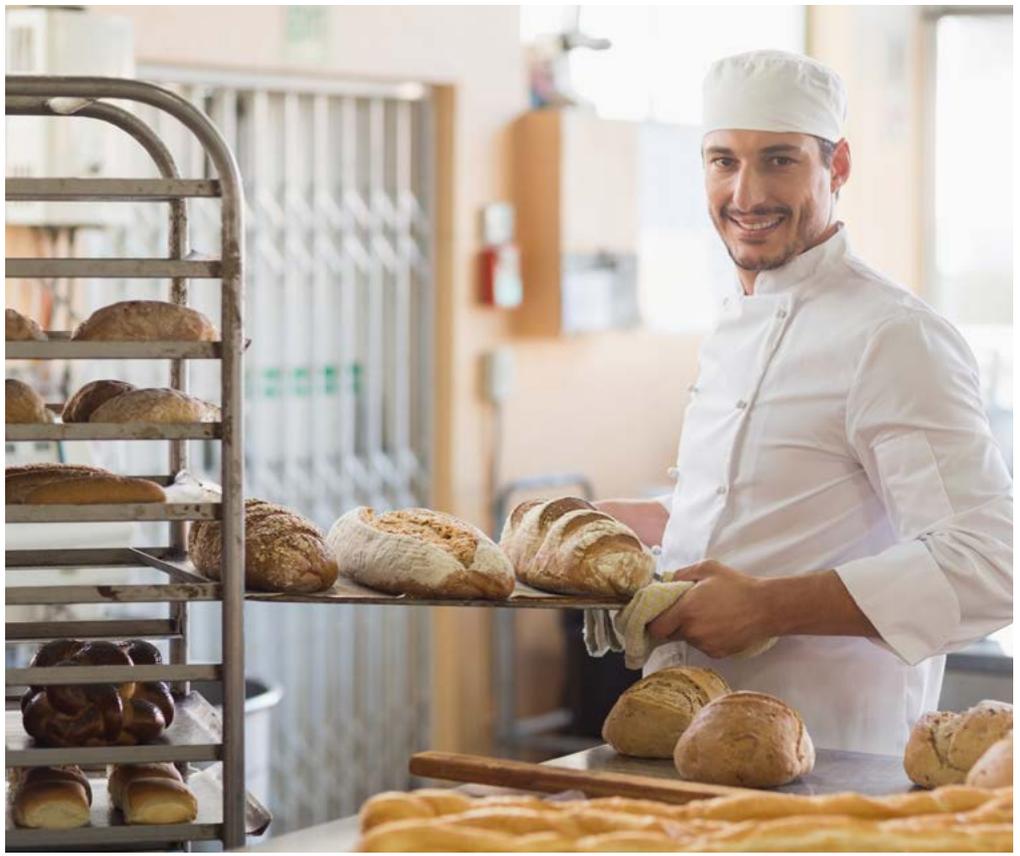
Zweck und Ziel des Richtlinienentwurfs:

Durch die Richtlinie sollen KMU mit nicht ausreichend Eigenkapital und einer nachweislich vorhandenen Finanzierungslücke bei der Bewältigung der kritischen Gründungs-, Wachstums- oder Übergabephase finanziert werden. Zudem sollen die Schaffung, der Erhalt und die Sicherung von dauerhaften Arbeitsplätzen unterstützt und es soll zu einer positiven Gründungs- und Betriebsübergabekultur in Niedersachsen beigetragen werden.

Parallel zur Beauftragung der Clearingstelle wurde auch die Verbandsbeteiligung nach § 31 GGO eingeleitet. Es fand ein Austausch zwischen der Bewilligungsstelle (NBank) und der Clearingstelle statt.

Wesentliche Inhalte der Stellungnahme:

Die Clearingstelle konnte in Bezug auf den zu prüfenden Richtlinienentwurf für die Förderperiode 2021-2027 feststellen, dass darin einige Aspekte enthalten sind, die sich im Hinblick auf die Förderung positiv auf die KMU auswirken. Unter anderem haben die Beteiligten keine räumlichen Hindernisse beziehungsweise Besonderheiten im Hinblick auf die Programmgebiete zu berücksichtigen. Die Festbetragsfinanzierung und die damit einhergehende einmalige Auszahlung des Darlehens führt dazu, dass den KMU mehr Flexibilität und Handlungsspielraum eingeräumt wird. Des Weiteren wurde die Gesamtsumme der Darlehenshöhe angehoben und die maximale Laufzeit des Darlehens verlängert. Darüber hinaus ist das Darlehen für die gesamte Laufzeit an einen festen Zinssatz gebunden, was auf Seiten der KMU für Planungssicherheit sorgt.



Die Richtlinie enthält zudem bezüglich der Rückzahlungsbeträge keine Vorgaben oder Einschränkungen hinsichtlich der Höhe oder der Häufigkeit, es werden keine Bearbeitungsgebühren für die Darlehensgewährung und -bearbeitung erhoben und es ist grundsätzlich keine Besicherung erforderlich. Auch im Hinblick auf die Nachweisführung hat die Clearingstelle positiv zur Kenntnis genommen, dass lediglich ein einziger Nachweis der Verwendung und kein jährlicher Zwischennachweis erbracht werden muss und die Nachweispflicht über die wirtschaftliche Betätigung, welcher bisher von den Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern nach fünf Jahren nachgekommen werden musste, entfällt. Der Verband der Freien Berufe im Lande Niedersachsen e.V. (FBN) regte an, dass die Freien Berufe im Hinblick auf die Aufnahme der Geschäftstätigkeit, die in Nr. 2.1 des Richtlinienentwurfs geregelt ist, ausdrücklich Erwähnung finden sollten. Zudem hat die Clearingstelle noch einige weitere Verbesserungsvorschläge unterbreitet und eine Prüfung dieser durch das federführende Ressort empfohlen.

5. Beratende Stellungnahme zum Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen (nIFP) für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)

Bearbeitungszeitraum: 12. November 2021 bis 3. Januar 2022

Zweck und Ziel des Richtlinienentwurfs:

Ziel des nIFP ist es, zur Teilhabe an innovativen Entwicklungen und Prozessen Anreize für eigene Entwicklungsaktivitäten für verbesserte oder neue vermarktete Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen oder für neue betriebliche Ablauf- und Organisationsformen in den Stärkefeldern der Regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) des Landes zu geben. Durch die Realisierung innovativer Vorhaben soll dazu beigetragen werden, dass die Marktchancen der Unternehmen verbessert werden.

Zeitgleich mit der Beauftragung der Clearingstelle fand die Verbandsbeteiligung nach § 31 GGO statt.

Wesentliche Inhalte der Stellungnahme:

Die Clearingstelle, die sich auch bei der Anfertigung dieser Stellungnahme mit der NBank ausgetauscht hat, hat Hinweise gegeben, bei welchen Aspekten des

Richtlinienentwurfs aus ihrer Sicht noch Verbesserungspotenziale bestehen könnten. Dies sind einerseits Aspekte, die die NBank als direkte Ansprechpartnerin für die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger betreffen und andererseits Hinweise zu konkreten Regelungen der Richtlinie. Unter anderem sollte die NBank den Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern ausreichend Informationsmaterial zur Verfügung stellen, um ihnen die Antragstellung zu erleichtern und um mögliche Missverständnisse von vorneherein zu vermeiden. Der Vorschlag, die Begriffe „Organisations- und Prozessinnovation“ in das Produktinformationsblatt der NBank aufzunehmen, werde in Erwägung gezogen.

In Bezug auf mögliche Änderungen innerhalb des Richtlinienentwurfs sollte nach Auffassung der Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen (LHN) geprüft werden, ob eine gleichmäßigere Verteilung der Punkte bei den EU-Querschnittszielen möglich beziehungsweise sinnvoll wäre und ob der Aufwand für die Betriebe, die Einhaltung dieser Ziele zu beschreiben und zu belegen, gerechtfertigt sei. Diesbezüglich bestätigte das Fachreferat, dass im Zusammenhang mit den EU-Querschnittszielen eine Handreichung erarbeitet werde, die den Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern als weitere Unterstützung dienen soll. Auf dieses Erfordernis hatte die Clearingstelle schon in einer vorangegangenen, beratenden Stellungnahme hingewiesen. Des Weiteren wurde seitens der Clearingstelle auf die umfangreiche Nachweiserbringung aufmerksam gemacht, welche auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden sollte.

Zudem wurde von den Unternehmensverbänden Handwerk Niedersachsen e.V. (UHN) und von LHN angeregt, dass das Instrument des vorzeitigen Maßnahmenbeginns grundsätzlich anwendbar sein sollte. Diesbezüglich wies das zuständige Ressort darauf hin, dass eine grundsätzliche Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns bisher aus rechtlichen Gründen leider nicht umsetzbar sei.

6. Beratende Stellungnahme zum Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen im niedersächsischen Meisterhandwerk („Gründungsprämie im niedersächsischen Meisterhandwerk“) für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)

Bearbeitungszeitraum: 12. November 2021 bis 3. Januar 2022

Zweck und Ziel des Richtlinienentwurfs:

Mit dieser Förderung wird beabsichtigt, den Betriebsbestand und damit die wirtschaftliche Leistung in den niedersächsischen, wirtschaftlich bedeutsamen und ausbildungsaktiven Meisterhandwerken durch Förderung von Existenzgründungen, der Übernahme tätiger Beteiligungen und von Betriebsübernahmen abzusichern und zu erhöhen sowie zu unterstützen. Die Gründungsprämie soll für KMU den Anreiz liefern, in Niedersachsen für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung im Meisterhandwerk sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze zu schaffen. Bei der Förderung handelt es sich um eine komplett pauschalierte Kleinstförderung. Die Richtlinie und die Antragstellung sowie der bürokratische Aufwand für die Antragstellerinnen und -steller seien laut des MW auf ein notwendiges Minimum reduziert worden.

Eine Beauftragung der Clearingstelle erfolgte parallel zur Verbandsbeteiligung nach § 31 GGO.

Wesentliche Inhalte der Stellungnahme:

Mit Hilfe der beteiligten Beiratsmitglieder konnte herausgestellt werden, dass die Fortführung der Richtlinie insbesondere im Hinblick auf die Herausforderung, Fachkräfte im niedersächsischen Handwerk zu finden und zu erhalten, wichtig ist. Zudem habe die zurückliegende Förderperiode aus Sicht der Beiratsmitglieder und der NBank, zu der die Clearingstelle während der Ausarbeitung Kontakt hatte, gezeigt, dass der Zuschnitt der Richtlinie auf die Betriebe des niedersächsischen Handwerks passt. Gleichwohl konnte die Clearingstelle sachdienliche Hinweise geben, auf welche Weise der Richtlinienentwurf für die betroffenen KMU im Hinblick auf bürokratische Lasten noch verbessert werden könnte.

Hinsichtlich der Voraussetzung, dass als Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger KMU im Handwerk in Betracht kommen, die innerhalb der letzten zwei Jahre im Haupterwerb in Niedersachsen ein Unternehmen gegründet,

übernommen oder an denen sich innerhalb der letzten zwei Jahre neue Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit mehr als 25 % des Kapitals tätig beteiligt haben, wurde seitens LHN angeregt, solo-selbständige Gründerinnen und Gründer hinsichtlich der Zeitspanne separat zu betrachten beziehungsweise für diese den Zeitraum auf fünf Jahre zu verlängern. Dieser Vorschlag wurde im Nachlesetermin gesondert besprochen und das zuständige Ressort gab hierzu an, dass eine entsprechende Ausweitung des Betrachtungszeitraums nicht sinnvoll erscheine, insbesondere weil sich die Förderung auf die Gründungssituation, also die erste Zeit nach Arbeitsaufnahme oder Übernahme, beziehe.

Bezüglich der von der Clearingstelle benannten Möglichkeiten, die es den Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern erleichtern würden, den Anforderungen der Richtlinie Genüge zu tun, teilte das MW mit, dass einzelne Vorschläge an die NBank adressiert sowie eine Standardisierung der Formate der einzureichenden Unterlagen und der damit verbundenen Abläufe angeregt wurden.

7. Beratende Stellungnahme zum Themenkomplex „Maßnahmen zur Beschleunigung des Breitbandausbaus“ für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)

Bearbeitungszeitraum: 22. November 2021 bis 28. Februar 2022

Zweck und Ziel der Beauftragung:

Die Stabsstelle Digitalisierung des MW arbeitet beständig an Maßnahmen zur Beschleunigung des Breitbandausbaus. Dazu gehören die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren mit Bezug zum Breitbandausbau. Um bisher nicht erkannte oder nicht als prioritär bewertete Verbesserungspotenziale in Bezug auf dieses Thema zu identifizieren, wandte sich das MW mit konkreten Fragestellungen an die Clearingstelle, um auf diese in einer beratenden Stellungnahme Antworten zu erhalten.

Wesentliche Inhalte der Stellungnahme:

Die Clearingstelle hat unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Beiratsmitglieder, der Ergebnisse aus einem Austausch mit der Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen e.V. (LV Bauwirtschaft) und durch eigene Recherchearbeit eine beratende Stellungnahme für die Stabsstelle



Digitalisierung erarbeitet. Sie konnte auf die Frage, wo aus Sicht von KMU im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren im Zuge des Breitbandausbaus bürokratische Hürden bestehen, verschiedene Problemstellungen identifizieren, welche zukünftig verbessert werden könnten. Beispielsweise sollte geprüft werden, wie lange Bearbeitungszeiten bei den Genehmigungsbehörden durch proaktive Kommunikation oder pragmatisches Handeln vermieden und zudem wegebaurechtliche Antrags- und Genehmigungsverfahren weitestgehend standardisiert und digitalisiert werden könnten.

In Bezug auf die Frage, ob der Einsatz alternativer Verlegetechniken sinnvoll erscheint und welche Voraussetzungen hierfür geschaffen werden müssten, konnte die Clearingstelle in Erfahrung bringen, dass der Einsatz alternativer Verlegetechniken vordergründig als schnellere und kostengünstigere Alternative gesehen werde, allerdings größtenteils auf Kritik stoße. Die Etablierung und stärkere Nutzung einer neuen Verlegemethode würde insbesondere die Unternehmen fördern, die bereits über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen mit dieser Technik verfügen und vermutlich zu einem Auftragsrückgang im klassischen Leitungstiefbau führen. Zudem würde eine Förderung von Maschinen-Anschaffungen nicht ohne weiteres zu einem erhöhten Engagement von mittelständischen Betrieben führen, da unklar sei, ob alle beauftragten Unternehmen nach den gleichen Qualitätskriterien arbeiten würden.

Um die Nutzung alternativer Verlegemethoden zu unterstützen, wird bereits intensiv an der Erarbeitung von DIN-Normen für das sog. „Trenching“ gearbeitet. Diese Normen, sowie die Integration dieser in Regelwerke sollte aktiv und zügig vorangetrieben werden, um so allgemeingültige Standards für die Qualität der Arbeiten festzulegen.

8. Beratende Stellungnahme zum Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen („Tourismusförderrichtlinie“) für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)

Bearbeitungszeitraum: 16. Dezember 2021 bis 4. Februar 2022

Zweck und Ziel des Richtlinienentwurfs:

Ziel der Richtlinie ist die Förderung touristischer Projekte, die zur Steigerung der Attraktivität einer touristischen Region und somit auch der Gästezahlen und der Wettbewerbsfähigkeit der dort ansässigen KMU beitragen sollen. Dabei sollen vorrangig touristische Infrastrukturen für einen nachhaltigen Qualitätstourismus aufgewertet und dort, wo sinnvoll und fachlich geboten, neu geschaffen werden. Insgesamt soll die Entwicklung des Tourismus – einer der Leitmärkte der niedersächsischen Wirtschaft – unterstützt werden.

Parallel zur Beauftragung der Clearingstelle ist auch die Verbandsbeteiligung nach § 31 GGO eingeleitet worden. Das federführende Referat merkte vorsorglich an, dass KMU von der geplanten Förderung aus verschiedenen Gründen zwar indirekt profitieren würden, selbst aber nicht Antragstellende beziehungsweise Projektträger sein könnten. Antragsberechtigt seien vielmehr vorzugsweise kommunale Gebietskörperschaften sowie juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind (Nr. 3.1 des Richtlinienentwurfs). Die Clearingstelle hat sich gleichwohl zu bürokratischen Lasten geäußert und sich mit der NBank zum Richtlinienentwurf ausgetauscht.

Wesentliche Inhalte der Stellungnahme:

Die Clearingstelle konnte im Hinblick auf bürokratische Lasten bei diesem Richtlinienentwurf vereinzelt mögliche Hindernisse für die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger identifizieren, bezüglich derer sie beim MW eine Prüfung angeregt hat. Aus Sicht der Clearingstelle könnte der Richtlinienentwurf unter anderem im Sinne einer besseren Verständlichkeit überarbeitet und gestrafft werden. Es sollte zudem darüber nachgedacht werden, ob Begrifflichkeiten näher definiert oder gegebenenfalls über die Erarbeitung eines Leitfadens oder Merkblattes konkretisiert werden könnten. Zudem wurde angeregt, ob nicht die nach Nr. 4.6 des Richtlinienentwurfs erforderliche Pflicht zur Nachweiserbringung durch die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

entfallen kann. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die Bewertung der Barrierefreiheit durch eine von der Bewilligungsstelle zu bestimmende dritte Stelle zugunsten der Antragstellenden vereinfacht werden könnte. Die Clearingstelle schlug vor, dass für die Meilensteinplanung seitens der NBank Mustervorlagen erstellt oder konkretere Hinweise bereitgestellt werden sollten. Aufgrund der unterschiedlichen Möglichkeiten der Ausgestaltung für die Förderung wäre es sinnvoll, wenn den Antragstellerinnen und -stellern seitens der NBank eine tabellarische Übersicht zur Verfügung gestellt werden würde, aus welcher die minimal und maximal mögliche Fördersumme für die jeweiligen Antragstellerinnen und -steller schnell und einfach ersichtlich wird.

Der Clearingstelle ist bei ihrer Prüfung positiv aufgefallen, dass die Anlage 1 zum Richtlinienentwurf die in Nr. 4.9 aufgeführten Qualitätskriterien durch erläuternde Beispiele konkretisiert und diese hierdurch gut nachvollzogen werden konnten. Zudem wird die Verwendung der Festbetragsfinanzierung für bestimmte Vorhaben begrüßt.

9. Beratende Stellungnahme zum Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)

Bearbeitungszeitraum: 22. Dezember 2021 bis 9. Februar 2022

Zweck und Ziel der Beauftragung:

Der Richtlinienentwurf zielt darauf ab, innovative Entwicklungen und Prozesse in niedersächsischen Unternehmen zu beschleunigen. Die Förderung soll Anreize für betriebliche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bieten, mit denen neue vermarktbarere Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen in den Spezialisierungsfeldern der „Niedersächsischen regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3-Strategie)“ entwickelt werden können.

Der Richtlinienentwurf wurde der Clearingstelle parallel zur Verbandsbeteiligung nach § 31 GGO zur Stellungnahme vorgelegt.

Wesentliche Inhalte der Stellungnahme:

In diesem Richtlinienentwurf konnte die Clearingstelle einige Regelungen identifizieren, die sich für die Antragstellerinnen und -steller positiv auswirken und daher in der Stellungnahme hervorgehoben wurden. Der neue Richtlinienentwurf sieht unter anderem vor, dass nun auch Antragstellerinnen und -steller antragsberechtigt sind, die zwar eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben, welche aber nicht zwingend am Vorhaben beteiligt sein muss. Zudem wird den Antragstellerinnen und -stellern die Möglichkeit der überregionalen Ausdehnung eingeräumt, welche mit einer Vergrößerung der Auswahl an Forschungseinrichtungen einhergeht. Darüber hinaus wurden noch die detaillierte Angabe der Punkteverteilung im Scoring-Modell, die Abrechnung durch das Prinzip der vereinfachten Kostenoption und der Prozess der Einholung einer Stellungnahme im Hinblick auf die Förderwürdigkeit positiv bewertet.

Die Clearingstelle regte im Hinblick auf eine bessere Verständlichkeit an, dass bestimmte Begrifflichkeiten auch direkt auf der Förderprogrammseite der NBank, eventuell sogar auf dem Produktinformationsblatt, zu finden sein sollten, sodass die Antragstellenden bei dem Ausfüllen des Förderantrags unterstützt werden. Dies wurde im Rahmen eines Austausches mit dem Fachreferat und der NBank thematisiert. Die Erfahrung der NBank zeige, dass die Abgrenzung der Begriffe bisher kein Problem dargestellt habe und Erläuterungen daher nicht notwendig seien. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte zudem geprüft werden, ob es für die betroffenen Unternehmen klar ersichtlich ist, ob ihr jeweiliges Projekt im Landesinteresse liegt. Des Weiteren sollten mögliche Hilfestellungen, wie die Unterstützung bei der Suche nach einer kooperierenden Forschungseinrichtung, der Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung oder Vereinfachungen beim Nachweis der Einhaltung der Querschnittsziele geprüft werden. In Bezug auf die Unterstützung bei der Suche nach kooperierenden Forschungseinrichtungen wurde in einem gemeinsamen Nachlesetermin mit dem Fachreferat und der NBank von dieser erläutert, dass die Erstellung einer Übersicht von Forschungseinrichtungen, die keine abschließende Liste darstellen könne, vermutlich sehr umfangreich sei und daher nicht zielführend erscheine. Im Hinblick auf die Unterstützung bei der Erarbeitung der Kooperationsvereinbarungen wird die NBank die Anregungen und Hinweise der Clearingstelle weiterverfolgen und beraten, inwieweit an dieser Stelle noch Optimierungen möglich sind.

Darüber hinaus hat die Clearingstelle darauf hingewiesen, dass die NBank eine möglichst nachvollziehbare Darstellung, zum Beispiel in Form einer tabellarischen Übersicht, wählen sollte, in welcher alle notwendigen Informationen berücksichtigt werden und mit der eine einfache Berechnung der Förderhöhe durch die antragstellenden KMU möglich ist. Diese Anregung versucht die NBank nun umzusetzen. Die Clearingstelle hat zudem die Ansicht vertreten, dass den Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern die Indikatoren, welche mit bestimmten Mitteilungspflichten verbunden sind, bereits zu Beginn der Förderung mitgeteilt werden sollten. Hierzu machte die NBank darauf aufmerksam, dass sie diesen Aspekt im Rahmen ihrer Leistungen selbst übernehme und zukünftig eine automatische Bearbeitung erfolgen soll.

10. Beratende Stellungnahme zum Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)

Bearbeitungszeitraum: 30. Dezember 2021 bis 17. Februar 2022

Zweck und Ziel des Richtlinienentwurfs:

Ziel der Förderung ist es, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gute Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Umsetzung neuer Produkt- und Verfahrensideen zu bieten. Forschungseinrichtungen sollen durch bedarfsgerechte Ausstattung in die Lage versetzt werden, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen durch Forschung, Entwicklung und Innovation zu betreiben und deren Ergebnisse durch Weiterbildung von Fachkräften, Veröffentlichung und Technologietransfer zu verbreiten beziehungsweise Kooperationsprojekte gemeinsam mit Unternehmen durchzuführen. So sollen Investitionen in Forschung und Entwicklung bis hin zur Gewährleistung eines international angemessenen Leistungsstandards als förderfähig gelten. Diese Investitionen sollen der Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Einrichtung durch Modernisierung der apparativen Ausstattung und der Infrastruktur dienen.

Bei dem Richtlinienentwurf handelt es sich um die Fortführung einer Richtlinie aus der EU-Förderperiode 2014-2020, die den Ansprüchen der neuen Förderperiode angepasst werden soll.

Das federführende Ressort informierte die Clearingstelle zudem, dass die Verbandsbeteiligung parallel eingeleitet wurde.

Wesentliche Inhalte der Stellungnahme:

Der Clearingstelle sind bei der Prüfung des Richtlinienentwurfs Aspekte aufgefallen, die sie im Hinblick auf die Vermeidung von bürokratischen Belastungen positiv hervorgehoben hat. Unter anderem gelten die Regelungen für das gesamte Landesgebiet, es gibt eine beispielhafte Nennung von förderfähigen Institutionen, die Qualitätskriterien werden im Scoring-Modell nachvollziehbar konkretisiert, in Ausnahmefällen kann eine Verlängerung des Förderzeitraums zugelassen werden und es erfolgt eine unkomplizierte Darstellung der zuwendungsfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben.

In Bezug auf die Verständlichkeit von Begrifflichkeiten hat die Clearingstelle vorgeschlagen, dass beispielsweise konkretisiert werden könnte, wann eine „fachliche und administrative Kompetenz der Antragstellenden zur Durchführung des Vorhabens“ gegeben ist und wann Ausgaben zur Gewährleistung eines „international angemessenen Leistungsstandards“ zweckmäßig und notwendig sind. Zudem wurde mit Blick auf die einheitliche Verwendung von Begrifflichkeiten eine Prüfung angeregt, inwiefern bei den Begriffen „Auswirkung“ (aus Nr. 4.3 des Richtlinienentwurfs) und „Exzellenz“ (aus dem Scoring-Modell unter A.) noch Änderungsbedarf besteht. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass den Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern die Indikatoren, welche mit einer Mitteilungspflicht verbunden sind, auch bei dieser Förderung möglichst frühzeitig, also bereits zu Beginn, mitgeteilt werden sollten.

11. Beratende Stellungnahme zum Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Strukturwandels im ehemaligen Braunkohlerevier Helmstedt (Strukturhilfen Helmstedt) für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)

Bearbeitungszeitraum: 22. März 2022 bis 9. Mai 2022

Zweck und Ziel des Richtlinienentwurfs:

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung wirtschaftlichen Wachstums unterstützt der Bund das Land Niedersachsen im Rahmen seiner Zuständigkeit und stellt diesem bis einschließlich 2038 finanzielle Mittel für das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt zur Verfügung. Die Zuwendung soll insbesondere für Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur in verschiedenen Bereichen gewährt werden.

Wesentliche Inhalte der Stellungnahme:

Die Clearingstelle konnte im Richtlinienentwurf vereinzelt potenzielle bürokratische Lasten für die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger identifizieren und hat hinsichtlich dieser eine Prüfung angeregt. Unter anderem könnten die Bereiche, für welche eine Förderung möglich ist, aber auch die Bereiche, für die eine Förderung ausgeschlossen ist, auf der Projektseite der NBank im Produktinformationsblatt aufgelistet werden. Außerdem regte die Clearingstelle eine

Konkretisierung bestimmter Begrifflichkeiten an, um von vorneherein Missverständnisse bei der Antragstellung zu vermeiden. Die Clearingstelle schlug ferner vor, auch die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften und die Anlage VV Nr. 3.1.4 zu § 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO) auf der Förderprogrammseite der NBank im Downloadbereich zur Verfügung zu stellen. Dies würde den Antragstellerinnen und -stellern zeitlichen Aufwand in Form von Recherchearbeit ersparen. Darüber hinaus wird eine elektronische Einreichung der Unterlagen seitens der Clearingstelle befürwortet. Es sollte aus ihrer Sicht sichergestellt werden, dass im Hinblick auf die EU-Querschnittsziele und im Zusammenhang mit weiteren Anforderungen aus der Richtlinie, den Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern ausreichend Informationsmaterial zur Verfügung gestellt wird.

12. Beratende Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz/Data Act) für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)

Bearbeitungszeitraum: 23. März 2022 bis 20. April 2022

Zweck und Ziel des Vorschlags:

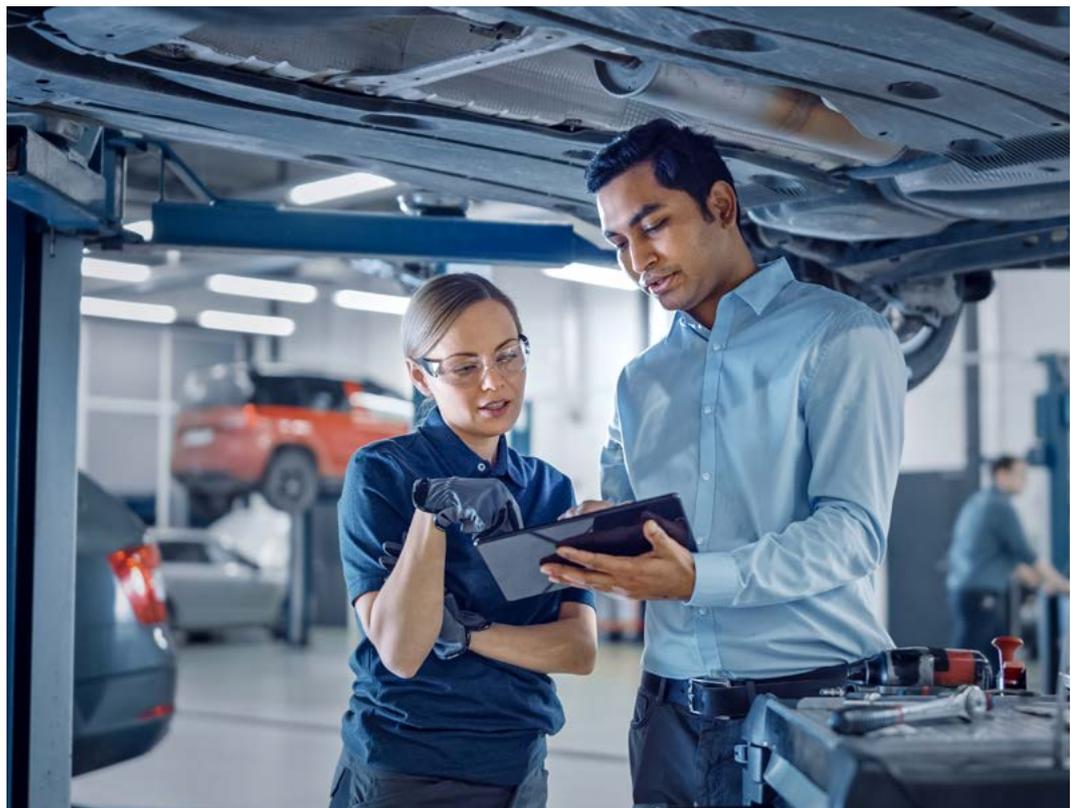
Ende Februar 2022 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für ein Europäisches Datengesetz (Data Act) veröffentlicht. Mit diesem Gesetz soll der Zugang und Austausch von Daten für die Nutzung dieser zwischen Unternehmen (B2B) sowie zwischen Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbrauchern (B2C), aber auch zwischen Unternehmen und Behörden (B2G) geregelt werden. Der Data Act soll einen Beitrag dazu leisten, dass die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen sämtlicher Branchen sichergestellt ist. Mit dem Data Act soll insbesondere eine Erleichterung des Datenzugangs und der Datennutzung für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen erzielt werden.

Das MW hat die Clearingstelle gebeten, eine Einschätzung abzugeben, ob der Vorschlag für ein Datengesetz und die darin vorgesehenen Mechanismen zur Ermöglichung von Datenaustausch für KMU umsetzbar und vor allem praktikabel sind. Sofern möglich, wurde um die Einreichung von Vorschlägen für bürokratieärmere Regelungen gebeten. Das Ressort beabsichtigte, Ergebnisse aus der Stellungnahme für einen potenziellen Entschließungsantrag zu berücksichtigen.

Wesentliche Inhalte der Stellungnahme:

Die Clearingstelle machte in ihrem Votum deutlich, dass die mit dem Data Act verbundene Intention, technische Zugangshindernisse weitestgehend zu vermeiden, aus Sicht der betroffenen KMU grundsätzlich positiv zu beurteilen sei. Gleichwohl wies sie darauf hin, dass der Vorschlag eine Vielzahl an Pflichten für Unternehmen enthält, die erheblichen Mehraufwand, z.B. in zeitlicher Hinsicht oder durch zusätzliche Kosten für externe Beraterinnen und Berater, bedeuten würden. Dies gilt insbesondere auch für die Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen. Außerdem wurde dargestellt, dass viele der – zum Teil äußerst unklaren und erörterungsbedürftigen – Regelungen trotz der vorgesehenen Ausnahmen für Kleinst- und Kleinunternehmen auch auf sämtliche KMU Auswirkungen haben, die sektor- und branchenübergreifend sind, so dass es aus Sicht der Clearingstelle bei der konkreten Ausgestaltung noch erheblichen Verbesserungsbedarf gibt. Im Hinblick auf die erforderliche Überarbeitung der Regelungen des Data Acts sollte insbesondere auch geklärt werden, wie Geschäftsgeheimnisse konkret geschützt werden können und welche Informationen schützenswert sein sollen, um Rechtssicherheit bei den betroffenen Dateninhaberinnen und -inhabern, -nutzerinnen und -nutzern, -empfängerinnen und -empfängern zu schaffen. Die Clearingstelle unterbreitete an verschiedenen Stellen Vorschläge, die ihrer Auffassung nach zu einer bürokratieärmeren beziehungsweise praktikableren Ausgestaltung und Handhabung der Regelungen führen könnten.

Das MW hat einen Teil der von der Clearingstelle erarbeiteten Vorschläge mit kleineren Anpassungen als Anträge in den Wirtschaftsausschuss des Bundesrates eingebracht, der diesen vollumfänglich zugestimmt hat. Auch im Bundesratsplenium am 10. Juni 2022 haben die Anträge eine Mehrheit gefunden und sind somit Teil der Bundesratsstellungnahme zum Data Act.



13. Beratende Stellungnahme zum Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und Technologietransfer für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)

Bearbeitungszeitraum: 23. März 2022 bis 11. Mai 2022

Zweck und Ziel des Richtlinienentwurfs:

Ziel des Förderprogramms ist es, KMU verstärkt in das Innovationsgeschehen einzubeziehen und insbesondere den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit den regionalen wissenschaftlichen Einrichtungen zu unterstützen. Die Förderung von Beratungen zu Wissens- und Technologietransfer über Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) wird bereits seit 2007 durchgeführt, wobei für die kommende Förderperiode vereinzelt Änderungen erfolgen sollen.

Das federführende Ressort informierte die Clearingstelle über die parallele Einleitung der Verbandsbeteiligung.

Wesentliche Inhalte der Stellungnahme:

Aus Sicht der Clearingstelle wäre es in Bezug auf den Richtlinienentwurf hilfreich, wenn für bestimmte, nicht eindeutig definierte Begrifflichkeiten konkrete Beispiele oder verbindliche Vorgaben gemacht würden, um Missverständnisse bei den Antragstellerinnen und -stellern zu vermeiden. Zudem sollte lediglich ein Dokument für den Projektantrag vorliegen, welches alle wesentlichen Informationen enthält. Im Hinblick auf die Errechnung des maximal möglichen Förderbetrags schlug die Clearingstelle in ihrer Stellungnahme vor, dass den Antragstellerinnen und -stellern diesbezüglich eine tabellarische Übersicht zur Verfügung gestellt werden könnte. Auch in Bezug auf die Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer könnten die unterschiedlichen Szenarien tabellarisch dargestellt werden. Des Weiteren könnte bei Projekten, bei denen absehbar ist, dass eine Anschlussbewilligung ohnehin gewährt werden würde, ein noch längerer Bewilligungszeitraum eingeräumt werden. Außerdem bat die Clearingstelle das zuständige Fachreferat sicherzustellen, dass es den Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern grundsätzlich ermöglicht wird, die Antragstellung ohne Beratung durchzuführen, um bürokratische Aufwände bei allen Beteiligten zu vermeiden.

14. Beratende Stellungnahme zu der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) für das Niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB)

Bearbeitungszeitraum: 8. April 2022 bis 10. Juni 2022

Zweck des Vorschlags und Ziel der Beauftragung:

Für bestimmte Unternehmen gilt in Deutschland seit 2017 eine sog. CSR-Berichtspflicht. Die bisherigen Regelungen gelten vorrangig für größere Unternehmen. Im April 2021 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen („Corporate Sustainability Reporting Directive“, CSRD) veröffentlicht. Damit sollen die Vorgaben für die Nachhaltigkeitsberichterstattung geändert und verbindliche europäische Berichtsstandards eingeführt werden, die derzeit noch in der Entwicklung sind.

Im Februar 2022 hat sich die Clearingstelle an das MB gewandt, nachdem sie auf die bürokratierlevanten Themen „Taxonomie“ beziehungsweise „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ aufmerksam geworden ist. Im Zuge eines gemeinsamen Austausches beauftragte die Europa-Abteilung im MB die Clearingstelle mit der Prüfung der erheblichen Mittelstandsrelevanz der CSRD. Die Clearingstelle stellte eben diese fest und zeigte unter Mitwirkung des Mittelstandsbeirats auf, dass nicht nur kapitalmarktorientierte KMU von der CSRD betroffen sein werden, sondern dass diese mittelbar auch Auswirkungen für sämtliche KMU mit sich bringen kann.

Nachdem die Clearingstelle dem MB eine entsprechende Rückmeldung gegeben hatte, bat dieses darum, die folgenden Fragestellungen im Rahmen einer beratenden Stellungnahme zu untersuchen:

- Inwiefern besteht nach jetzigem Stand beziehungsweise könnte zukünftig rechtlich eine mittelbare Betroffenheit bestehen und in welchem Umfang könnten Nachhaltigkeitsinformationen (evtl. ohne rechtliche Notwendigkeit) abgefragt werden?
- Wie hoch würden die Kosten für die Berichterstattung (abhängig von bestimmten Szenarien) ausfallen?
- Wie müssten praxistaugliche, einfache, bürokratierarme und möglichst kostengeringe Standards zur Erfüllung der Berichtspflichten aussehen?

- Wie könnten Unterstützungsangebote für KMU aussehen und wie kann eine entsprechende Expertise aufgebaut werden?

Wesentliche Inhalte der Stellungnahme:

Die Clearingstelle fertigte während des Beratungszeitraums einen umfangreichen Fragekatalog an, um die relevanten Gesichtspunkte der CSRD im Hinblick auf potenzielle bürokratische Belastungen für unmittelbar und mittelbar betroffene KMU in Erfahrung zu bringen und übermittelte diesen den Beiratsmitgliedern. Auf dieser Grundlage tauschte sie sich unter anderem bilateral mit verschiedenen Mitgliedern des Mittelstandsbeirats aus und befragte zwei Unternehmen, die ihr ihren Eindruck von dem Umfang der Informationspflichten, die sich aus der CSRD ergeben, schilderten sowie ihre bisherigen Anstrengungen in Bezug auf das Thema „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ darstellten. Außerdem nahm die Clearingstelle Kontakt zum Statistischen Bundesamt auf, um Informationen zur Beantwortung der Frage nach dem Erfüllungsaufwand einzuholen, und nahm an dem Webinar „Aktuelle Entwicklungen der CSR-Berichtspflicht“ der IHK Hannover teil.

Anhand dieser Informationen sowie weiterer Recherchen, konnten dem MB der Umfang der Berichtspflichten sowie die bei den KMU entstehenden Aufwände und voraussichtlichen Kosten veranschaulicht werden. Die Clearingstelle machte unter anderem deutlich, dass in jedem Fall auf eine Ausweitung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen sowie der Berichtspflicht verzichtet werden sollte. Außerdem stellte sie dar, dass es den unmittelbar und mittelbar betroffenen KMU beziehungsweise denen, die der Berichtspflicht freiwillig nachkommen, freigestellt werden sollte, ob die geforderten Informationen in einem separaten Nachhaltigkeitsbericht oder in dem Lagebericht aufgenommen werden.

Bei der Erarbeitung von Standards zur Erfüllung der Berichtspflichten sollte die beabsichtigte Unterscheidung zwischen verpflichtender und freiwilliger Berichterstattung weiterverfolgt werden und mit wenigen, einheitlichen, einfachen und klar definierten Parametern begonnen werden, die dann anschließend, wie beabsichtigt, um einige ergänzende branchenspezifische Standards erweitert werden könnten. Insbesondere sollte hierbei auf die Praktikabilität der Standards geachtet werden, indem unter anderem die tatsächlichen Umsetzungsmöglichkeiten in den Unternehmen berücksichtigt werden und so eine überproportionale Belastung der KMU vermieden sowie eine Balance zwischen qualitativen und quantitativen Kennzahlen sichergestellt wird.

Die Clearingstelle unterbreitete Vorschläge, welche Instrumente den KMU zur Unterstützung zur Verfügung gestellt werden könnten. Im Hinblick auf die Berichterstattungspflichten sollten insbesondere Daten, die ohnehin bereits von den Unternehmen erhoben sowie schnell und einfach ermittelt und einer Bewertung unterzogen werden können, berücksichtigt werden. Die Clearingstelle plädierte ferner dafür, dass zwingend eine Klarstellung zu erfolgen hat, ob nunmehr

alle Unternehmen, also auch KMU, die der Berichtspflicht freiwillig nachkommen wollen, einen Lagebericht zu erstellen haben, sofern es bei der Verortung des CSRD-Berichts im Lagebericht bleiben sollte. Aus Sicht der Clearingstelle sollten KMU grundsätzlich in der Lage sein, eigenständig und rechtssicher Nachhaltigkeitsinformationen zu erstellen, ohne dass hierfür die Expertise Dritter in Anspruch genommen werden muss.

Das MB stellte der Clearingstelle die Gelegenheit in Aussicht, die wesentlichen Ergebnisse aus der Stellungnahme in der „AG Europamonitoring KMU“ zu präsentieren.

Prüfungen der Mittelstandsrelevanz und ihrer Erheblichkeit

Gemäß § 31a Abs. 2 S. 2 GGO können die Ministerien die Clearingstelle bitten, sie hinsichtlich der Prüfung der Mittelstandsrelevanz zu beraten. Davon haben die Ministerien im vergangenen Berichtszeitraum in einigen Fällen Gebrauch gemacht. Aus diesen Beratungsanfragen wurde ersichtlich, dass das Tatbestandsmerkmal der „erheblichen Mittelstandsrelevanz“, das essenziell für die Beauftragung der Clearingstelle ist, nicht immer einheitlich beurteilt wird.

Die Clearingstelle hat daher unter Beteiligung der Mitglieder des Mittelstandsbeirats im August 2021 einen „Leitfaden zur Prüfung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben auf eine erhebliche Mittelstandsrelevanz“ für die Mitarbeitenden der Landesverwaltung finalisiert und zur Verfügung gestellt.

Der Leitfaden enthält neben hilfreichen Hinweisen und Beispielen auch eine Definition des Tatbestandsmerkmals, die künftig weitere Anpassungen und gegebenenfalls Konkretisierungen erfahren wird.

In der Kommunikation mit den Ressorts weist die Clearingstelle stets ausdrücklich darauf hin, dass diese Definition nur als Orientierungshilfe dienen soll und nicht zu starr ausgelegt werden sollte. Eine adäquate Beurteilung ist nur anhand des Einzelfalls möglich.

Im Verlauf der letzten beiden Berichtszeiträume wurde deutlich, dass die Beantwortung der Frage nach der Mittelstandsrelevanz und deren Erheblichkeit alles andere als trivial und eindeutig ist und oftmals auch Branchenkenntnisse erfordert. Für künftige Rechtsetzungsvorhaben und sonstige Beauftragungen bleibt es daher wichtig, dass diese Frage seitens der Ressorts gewissenhaft beantwortet und dabei auch weiterhin auf die Möglichkeit, die Clearingstelle beratend hinzuzuziehen, zurückgegriffen wird. Durch die Zusammenarbeit bei der Prüfung wird es zudem auch möglich, für das Tatbestandsmerkmal gemeinschaftlich Parameter herauszuarbeiten und die Definition zielgerichtet weiterzuentwickeln.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand der Clearingstelle ist eine „erhebliche Mittelstandsrelevanz“ gegeben, wenn

- durch das Gesetz oder die Verordnung (§ 31a Abs. 1 S. 1 GGO)

oder

- hinsichtlich der rechtlichen Fragestellung (§ 31 a Abs. 2 S. 3 GGO)

(auch) Unternehmen betroffen sind, die

- weniger als 250 Mitarbeitende

und

- » einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro

oder

- » eine Jahresbilanz von höchstens 43 Mio. Euro haben

und diesen ein enormer zusätzlicher Aufwand (zum Beispiel auch in zeitlicher Hinsicht), etwa durch nicht nur geringfügig spürbare Auswirkungen auf

- Kosten

und/oder

- den (bisherigen) Verwaltungsaufwand

und/oder

- Arbeitsplätze

zum Beispiel aufgrund dessen, dass ihnen durch das Regelungsvorhaben

- Handlungen untersagt

oder

- neue Pflichten auferlegt werden,

entsteht.

Weitere Einbindung der Clearingstelle: EU- und Bundesvorhaben, sonstige rechtliche Fragestellungen mit erheblicher Mittelstandsrelevanz

Die Beobachtung von Rechtsetzungsverfahren und sonstigen Vorhaben auf EU-, Bundes- und Landesebene ist ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt. Die Clearingstelle nimmt dafür, nach Kenntnis von Vorhaben, die nach einer kursorischen Prüfung eine erhebliche Mittelstandsrelevanz aufweisen könnten, Kontakt zu den federführenden Ressorts auf, sensibilisiert diese entsprechend und regt die Beauftragung zur Anfertigung einer beratenden Stellungnahme an. Aufgrund der Recherchetätigkeit auf EU- und Bundesebene erlangt die Clearingstelle ein breites Überblickswissen, welches die Fachressorts nutzen können.

Konkret überprüfte die Clearingstelle das „Arbeitsprogramm der EU-Kommission für 2022 – Europa gemeinsam stärker machen“¹ nebst den dazugehörigen Anhängen² auf erheblich mittelstandsrelevante Vorhaben. Sie konnte sich so einen zusätzlichen Aufgabenbereich, nämlich ihre Funktion als Frühwarnsystem für die Ressorts, erschließen.

1 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Arbeitsprogramm der Kommission für 2022 - Europa gemeinsam stärker machen, Oktober 2021, online abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/cwp2022_de.pdf.

2 Anhänge der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Arbeitsprogramm der Kommission für 2022 - Europa gemeinsam stärker machen, Oktober 2021, online abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/com2021_645-annex_de.pdf.

Öffentlichkeitsarbeit

Um ihre Tätigkeiten und die Arbeitsergebnisse auch nach außen transparent zu machen, nutzt die Clearingstelle eine Vielzahl an Möglichkeiten. So hat sie auch im vergangenen Berichtszeitraum an verschiedenen Gremiensitzungen sowie Fach- und Arbeitskreisen in Wirtschaft und Politik teilgenommen, besuchte virtuelle und in Präsenz stattfindende Veranstaltungen und stellte ihre Arbeit und Zielsetzung vor. Außerdem fanden Gespräche mit interessierten Verbänden und Abgeordneten statt.

Während des Berichtszeitraums sind zudem einige Beiträge (Interviews, Artikel) über die Clearingstelle in niedersächsischen Presseerzeugnissen erschienen, die auf der Website unter „Aktuelles“ verlinkt sind. In der Anlage zum „Niedersächsischen Mittelstandsbericht 2017 bis 2021“, der im Frühjahr 2022 erschienen ist, wurde eine Zusammenfassung der beratenden Stellungnahme „Unbürokratisches Handeln nach Corona“ (Berichtszeitraum 2020/2021) veröffentlicht³.

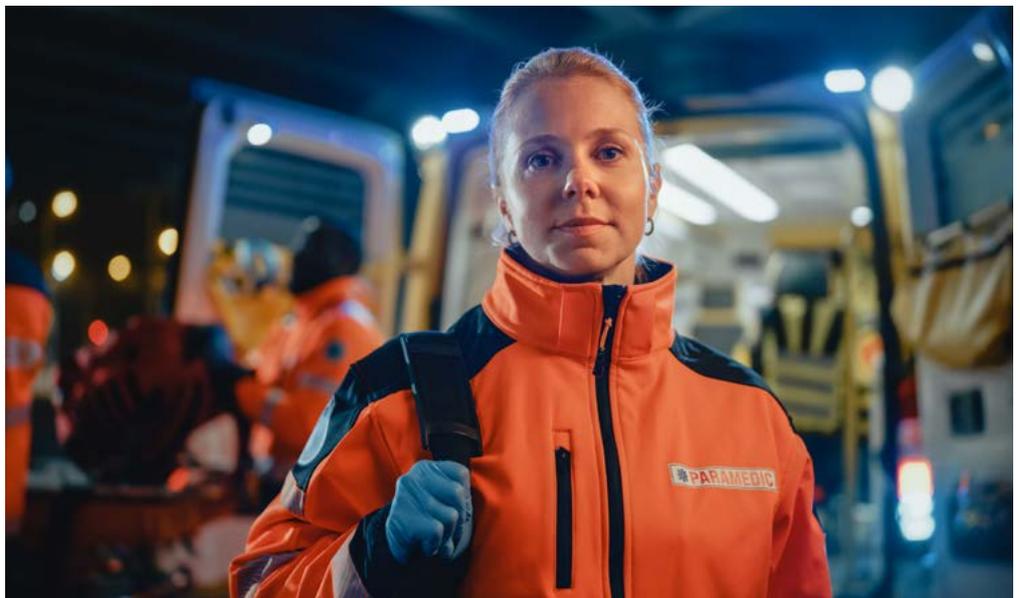
Auf nationaler Ebene hat die Clearingstelle durch ihre Teilnahme an verschiedenen Fachrunden Beachtung gefunden. So wird sie neben der Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW in dem Bericht der Bundesregierung zum Stand des Bürokratieabbaus und zur Fortentwicklung auf dem Gebiet der besseren Rechtsetzung für das Jahr 2020, der im Juli 2021 erschienen ist, beispielhaft als Stelle genannt, die „bei Bedarf Entwürfe für Gesetze und andere Regelungen bereits im Entstehungsprozess auf ihren bürokratischen Mehraufwand, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) überprüfen“ kann⁴. Mit der Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW erfolgt ein regelmäßiger, äußerst gewinnbringender Austausch.

Auch im Tätigkeitsbericht 2021 der AWW – Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V., an dessen Arbeitskreis „Digitalisierung und Bürokratieentlastung der Wirtschaft“ die Clearingstelle regelmäßig teilnimmt, fand sie im Zusammenhang mit ihrem Vortrag in einer Sitzung im September 2021 Erwähnung, in der sie sich, ihre Aufgaben und ihre bisherigen Tätigkeiten den Teilnehmenden vorstellte⁵.

3 Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Niedersächsischer Mittelstandsbericht 2017 bis 2021, online abrufbar unter <https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/wirtschaft/mittelstand/mittelstandsbericht/mittelstandsbericht-153936.html>.

4 Bericht der Bundesregierung zum Stand des Bürokratieabbaus und zur Fortentwicklung auf dem Gebiet der besseren Rechtsetzung für das Jahr 2020, 2021, S. 51, online abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/1962044/924b36971893bd19e3f9c04d29013f2c/2021-09-22-jahresbericht-2020-barrierefrei-data.pdf?download=1>.

5 AWW – Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V., Tätigkeitsbericht 2021, S. 3, online abrufbar unter https://www.awv-net.de/upload/AWV-Taetigkeitsbericht_2021.pdf.



Zusammenarbeit mit dem Mittelstandsbeirat

Die Zusammenarbeit und der Austausch mit dem Mittelstandsbeirat konnte weiter intensiviert werden und ist für den Erfolg der Einrichtung nach wie vor von erheblicher Bedeutung.

Mehrfach im Jahr finden, bislang ausschließlich virtuelle, Austauschrunden statt. In diesen Runden wird unter anderem erörtert, welche Optimierungsbedarfe und -potenziale auf Arbeitsebene gegeben sein könnten.

Unter der Leitung von Herrn Staatssekretär Dr. Berend Lindner fand im Januar 2022 die dritte Sitzung des Mittelstandsbeirats statt. Der Beitritt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in den Mittelstandsbeirat wurde hier erfolgreich vollzogen. Seitdem bringt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ihre Expertise und ihren Blick aus der Land- und Forstwirtschaft, dem Gartenbau und der Fischerei in die Stellungnahmen der Clearingstelle ein und unterstützt sie gemeinsam mit den übrigen Beiratsmitgliedern bei ihrem Auftrag, der Bürokratievermeidung.

Die vierte Beiratssitzung hat im Juni 2022 stattgefunden.

Neben der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der Landesregierung, vertreten durch das MW, besteht der Mittelstandsbeirat aus der IHK Niedersachsen (IHKN), die gleichzeitig Trägerin der Clearingstelle ist, dem Verband der Freien Berufe im Lande Niedersachsen e.V. (FBN), der Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen (LHN), den Unternehmensverbänden Handwerk Niedersachsen e.V. (UHN), den Unternehmerverbänden Niedersachsen e.V. (UVN) sowie der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV).

Statements der Mitglieder des Mittelstandsbeirats



„Als Digitalisierungsminister bin ich davon überzeugt, dass Bürokratievermeidung und Digitalisierung Hand in Hand gehen. Schnellere und einfachere digitale Lösungsmöglichkeiten müssen grundsätzlich mitgedacht werden, damit die Aufwände für die betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen bestmöglich minimiert werden können. Dieses Ziel werden wir gemeinsam mit der Clearingstelle des Landes Niedersachsen weiterverfolgen.“

Dr. Bernd Althusmann, Niedersächsischer Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung



„Die Unternehmen in Niedersachsen – und hier vor allem die kleinen und mittelständischen Betriebe – sind auf ein politisches und gesellschaftliches Umfeld angewiesen, das Wachstum und Beschäftigung ermöglicht und im besten Falle aktiv fördert. Einen wertvollen Beitrag hierzu leistet die Clearingstelle des Landes Niedersachsen, die sich bereits im Stadium der Gesetzgebung aktiv für Bürokratievermeidung einsetzt. Dies ist besonders mit Blick auf den Mittelstand ein wichtiger Baustein im Vorhaben ‚Bürokratieabbau in Niedersachsen‘.“

Birgit Stahl, Hauptgeschäftsführerin der IHK Niedersachsen (IHKN)



„Die Clearingstelle des Landes Niedersachsen hat sich etabliert und zeigt eine sehr stringente Arbeitsweise. Im Sinne der Entlastung von Mittelstand und Handwerk ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Ressorts mit der Clearingstelle der wichtigste Erfolgsfaktor. Darauf setzen wir und erwarten die volle übergreifende politische Unterstützung.“

Dr. Hildegard Sander, Hauptgeschäftsführerin der Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen (LHN)



„Viele einzelne, individuell als notwendig erachtete Bürokratieschritte führen in Summe häufig zu einem den Fortschritt hindernden, unverständlichen und aufwendigen bürokratischen Gesamtkomplex.“

Dr. Bernd von Garmissen, Direktor der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)



„Die Coronakrise sowie die derzeitigen Herausforderungen, verursacht durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine, verlangen von der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Politik erhebliches Umdenken und vor allem schnelles Handeln. Wir können feststellen, dass unter diesen erschwerten Bedingungen die Bürokratie im besten Sinne weitgehend funktioniert hat. Kluge Anpassungen zur Verkürzung von Abläufen, kurzfristige Entscheidungen, zielgerechtes Handeln waren möglich. Die Lehre daraus kann nur lauten: Bürokratie kann flexibel und schnell aufgestellt sein – wenn der politische Wille es zulässt.“

Ute Schwiegershausen, Geschäftsführerin Unternehmensverbände Handwerk e.V. (UHN)



„Die Einrichtung der Clearingstelle war mehr als notwendig und sie leistet gute Arbeit – sofern Gesetzesentwürfe denn bei ihr landen. Deshalb muss die Clearingstelle in Niedersachsen konsequent bei jeder neuen Regulierung vorgeschaltet werden, um zusätzliche Belastungen durch unnötige und ineffektive Regelungen zu verhindern.“

Dr. Volker Müller, Hauptgeschäftsführer Unternehmerverbände Niedersachsen e.V. (UVN)



„Der Bundestag sollte nur so viele Gesetze verabschieden, wie die Abgeordneten im Gedächtnis behalten können. Man kann von den Bürgern nicht mehr verlangen als von sich selbst.“

Prof. Dr. H.-Michael Korth, Präsident Verband der Freien Berufe im Lande Niedersachsen e.V. (FBN)

Zusammenarbeit mit den Ressorts

Um den Ressorts den Einstieg in die Zusammenarbeit mit der Clearingstelle zu erleichtern, hat diese nicht nur den bereits erwähnten „Leitfaden zur Prüfung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben auf eine erhebliche Mittelstandsrelevanz“, der auf der Website der Clearingstelle einsehbar ist, angefertigt. Im Sommer und Herbst 2021 hat die Clearingstelle auch zwei virtuelle ressortübergreifende Informationsveranstaltungen durchgeführt sowie an einem Veranstaltungsformat im MW teilgenommen. Dies geschah mit dem Ziel, den Austausch mit den Ressorts zu forcieren, die Bekanntheit der Clearingverfahren zu steigern und die Vorteile einer Einbeziehung der Clearingstelle darzustellen. Insbesondere die transparente Darstellung der Clearingverfahren kann so zu einer höheren Akzeptanz bei den Adressaten führen. Mögliche kritische und bürokratierelevante Aspekte können bereits frühzeitig, also vor Einleitung der Verbandsbeteiligung, identifiziert und damit auch unter Berücksichtigung von Anregungen aus der Wirtschaft überarbeitet werden.

Die Clearingstelle wird auch weiterhin in Absprache mit den Ressorts häuserübergreifende oder auf die Ministerien zugeschnittene Veranstaltungen anbieten und erhofft sich hiervon eine erhöhte Resonanz.

Auch die Austausch- und Feedbacktermine mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Ressorts, die während der Erarbeitung der oder im Anschluss an die Stellungnahme erfolgten, wird die Clearingstelle zukünftig weiter initiieren. Dieses Vorgehen führt dazu, dass die Gründe für bestimmte Entscheidungen und Vorgehensweisen der Ressorts im Hinblick auf bürokratische Lasten besser nachvollzogen werden können.

Die gezielte Ansprache der federführenden Referate zwecks Identifizierung von erheblich mittelstandsrelevanten EU- und Bundesvorhaben oder sonstigen Projekten wird seitens der Clearingstelle zukünftig weiter ausgebaut.

Zur stärkeren Berücksichtigung der Möglichkeiten der Einbeziehung der Clearingstelle bedarf es intensiverer Anstrengungen der Landesregierung und der Clearingstelle, um die Fachreferate weiter zu sensibilisieren und für die Einbindung der Clearingstelle zu werben.



Aufgabenerweiterung

Mit der „Agenda für Bürokratieabbau – Entlastungsoffensive Mittelstand II“ hat das MW die wichtigsten Handlungsfelder der kommenden Monate definiert, um weiterhin im Sinne der niedersächsischen KMU bürokratische Lasten abzubauen. Die Clearingstelle spielt hierbei eine wichtige Rolle. Das MW betont: „Um die Arbeit der Clearingstelle mit dem Ziel der Bürokratievermeidung noch wirkungsvoller zu gestalten, sollten die bereits bestehenden „Instrumente“ aus der Gemeinsamen Geschäftsordnung (GGO) der Landesregierung verstärkt genutzt und zudem perspektivisch über eine Weiterentwicklung der Aufgabenstellung nachgedacht werden.“

So schlägt das MW im Zuge der Agenda vor, dass durch eine Ergänzung der GGO nach dem Vorbild der Bayerischen Staatsregierung in geeigneten Fällen Vorschriften und Vollzugshilfen (wie zum Beispiel Merkblätter, Handreichungen, Leitfäden) vorab im Zusammenspiel mit Anwendern und Betroffenen modellhaft einer praktischen Anwendung unterzogen und auf ihre Tauglichkeit hin überprüft werden sollten. Ziel dieser Praxischecks, die in den Clearingverfahren verankert werden sollten, ist eine anwenderfreundliche und verständliche Ausgestaltung von Rechtsetzungsvorhaben.

Außerdem regt das MW an, der Clearingstelle bei mittelstandsrelevanten Gesetzgebungsinitiativen von EU, Bund und Land perspektivisch ein Initiativrecht einzuräumen. Dadurch könnte die Clearingstelle auch unabhängig von einer Einbeziehung der Ressorts der Landesregierung eine Stellungnahme erarbeiten und Hinweise zur Bürokratievermeidung in das Verfahren einbringen.

Fazit zum Berichtszeitraum

Trotz der Herausforderungen und Veränderungen, die die Corona-Pandemie und der Angriffskrieg auf die Ukraine mit sich gebracht haben, blickt die Clearingstelle positiv auf den vergangenen Berichtszeitraum zurück. So ist die Zahl der Beauftragungen stetig gestiegen und auch das Beratungsangebot wurde zunehmend in Anspruch genommen. Diverse Hinweise und Vorschläge aus den Stellungnahmen wurden weiterverfolgt. Sie haben zu einer mittelstandsfreundlicheren Ausgestaltung von Regelungen beigetragen.

Für die weitere Arbeit der Clearingstelle, die während des Berichtszeitraums evaluiert wurde, ist es im Sinne des niedersächsischen Mittelstandes und des gemeinsamen Ziels der Bürokratievermeidung wichtig, dass die Ressorts der Landesregierung die Beratungsleistungen der Clearingstelle vermehrt in Anspruch nehmen und das Potenzial einer guten und konstruktiven Zusammenarbeit nutzen.

Tätigkeiten der Clearingstelle auf einen Blick



14

Stellungnahmen



25

Austausche mit den Ressorts zu möglichen erheblich mittelstandsrelevanten Vorhaben



22

Interviews mit Expertinnen und Experten, Austauschgespräche und Nachleseterminen



24

Vorträge, Kennenlerngespräche, Netzwerktreffen



3

durchgeführte Veranstaltungen für die Ministerien



17

besuchte Webinare und virtuelle Workshops zu erheblich mittelstandsrelevanten Themen



Clearingstelle des Landes Niedersachsen
bei der IHK Niedersachsen
Königstraße 19
30175 Hannover

www.clearingstelle-nds.de